

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1820-1832
1826**

82 (12.10.1826) Beylage

Beilage zum Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Nro. 82. Donnerstag den 12. October 1826.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nro. 3498.

In Gemäßheit der Verfügung des Großherzoglichen hochpreiſlichen Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nro. 9966. bringen wir die, eine bessere Einrichtung des hiesigen Begräbnißplatzes bezweckenden Anordnungen, so wie dieselben durch höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 3. desselben Monats Nro. 1139. genehmigt worden sind, hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben unverzüglich in Ausführung gebracht, und als maasgebend für die Zukunft gehalten werden sollen.

§. 1.

Von der Ausübung des Begräbnißplatzes.

Da der hiesige Begräbnißplatz sich in zwei große Hälften theilt, von welchen die eine bereits vollständig für Begräbnißstellen benutzt ist, die andere dagegen aus dem Grunde bis jetzt für Begräbniße nicht brauchbar war, weil dieselbe noch ausgeebnet, oder mit dem ältern Begräbnißplatz in ein gleiches Niveau gesetzt werden muß, so soll vor allem andern zu dieser Aushebung geschritten, und diese ohne Aufenthalt vollzogen werden.

§. 2.

Von der Hauptanlage des Begräbnißplatzes.

Wenn nach vollzogener Aushebung des Gottesackers dieses als ein Ganzes angesehen werden kann, so soll es vor der Hand dabei genügen, daß dieses Ganze durch Haupt- und einige Nebenwege in große Quadrate abgetheilt werde, so daß dadurch auf dem alten Begräbnißplatz nur einzelne Gräber kassirt, keineswegs aber die ganze seitherige Anlage so demolirt werde, daß dadurch jetzt schon die Begräbniße erst seit kurzem Beerdigter verschwinden müßten, wodurch theils Erbitterung theils eine kränkende Verletzung des Partigefühls bewirkt werden könnte, während der neue Begräbnißplatz alle jenen einzelnen Anlagen enthalten würde, die zu Erfüllung des vorliegenden Zweckes notwendig sind.

In dieser Beziehung sind daher alle jene Hauptwege, nach dem darüber aufgenommenen, höchsten Orts genehmigten Situationsplan anzulegen; was die in dieselben fallenden Grabsteine und Monumente anbelangt, so werden dieselben vor der Hand an die in der Nähe befindliche Einfassungsmauer verlegt.

— 370 —
§. 3.

Von der Anlage der zweiten Hälfte des Gottesackers insbesondere:

Durch diese Hauptanlage des Gottesackers zerfällt derselbe in zwei große Hälften; die erstere mit Gräbern schon versehen bleibt mit Ausnahme der durch dieselben anzulegenden Hauptwege unberührt, die andere dagegen wird nach Massgabe des Situationsplans in kleinere Quadrate, diese in einzelne Gräber eingetheilt; die erstere werden sogleich mit Littera die letztern aber mit fortlaufenden Nummern versehen.

Erst dann, wenn diese letztere Hälfte gänzlich mit Todten belegt seyn wird, soll auf die Benutzung des ältern Gottesackers, oder der erstern Hälfte zurückgegangen, und dort sodann die nehmliche Eintheilung und Ordnung wie bei der zweiten beobachtet werden. — Die hiernach überflüssig werdenden oder der neuen Anlage im Wege stehende Grabsteine und Monumente werden, wie im vorhergehenden Paragraph bestimmt ist, an die Einfassungs-Mauer versetzt.

§. 4.

Von der Ordnung nach welcher die Begräbnißplätze anzulegen sind.

In der Regel müssen die Gräber in jedem Quadrate nach der Nummernfolge angelegt werden, und nie und unter keinem Vorwande ist erlaubt, sich ausser dieser Reihe noch unbelegte Begräbnißplätze auszuwählen, so daß z. B. Jemand No. 12. nehmen dürfte, während die früheren oder Zwischenräume noch nicht benutzt wären.

Ebenso dürfen in einem für einzelne und eine bestimmte Anzahl Gräber eingetheilten Quadrate unter keinem Vorwande Gewölber angelegt werden; sondern es hat ein Jeder, der für einen Verstorbenen ausser der Reihe einen bestimmten oder Familienbegräbniß-Platz zu erhalten wünscht, sich desfalls an die Aufsichtsbehörde zu wenden, und dort für das eine oder andere besondere Bewilligung einzuholen.

Dagegen sind die Quadrate in Begräbnißplätze für Erwachsene und Kinder abzutheilen, indem bei Beobachtung einer allgemeinen Reihenfolge theils ungleiche Gräber angelegt werden müßten, hauptsächlich aber zu viel Platz verlohren gehen würde. Ueber diese Eintheilung wird sich jedoch bis nach Anlage der Quadrate nähere Vorschrift vorbehalten.

§. 5.

Von den Familien- oder abgeordneten Begräbniß-Plätzen.

Familien- oder abgeordnete Begräbniß-Plätze, oder auch gewölbte Familiengruften können nur an der Einfassungs-Mauer des Gottesackers und gegen Entrichtung besonderer Taxen angelegt werden.

Diese Taxen sind:

- 1) Für einen Begräbnißplatz zu einem Sarge 25 fl.
- 2) Für einen solchen zu zwei Särgen 50 fl.
- 3) Für einen zu drei Särgen 75 fl.

Die dabei zu befolgenden Vorschriften sind:

- 1) muß derjenige welcher sich den Bestimmungen des §. 4. zufolge wegen eines solchen Platzes an die Obergewaltbehörde zu wenden hat, sich verbindlich machen, den Begräbnißplatz, welchen er sich an irgend einer Stelle der Gottesacker-Mauer selbst wählen darf, durch irgend ein unzerstörbares Denkmal auszuzeichnen.
- 2) Dem dermaligen Raum des Gottesackers gemäß kann kein größerer Familienbegräbnißplatz als drei Särgen abgegeben werden.
- 3) Da die Verwesungszeit auf 15 Jahre berechnet wird, so kann ein solcher Familienbegräbnißplatz oder Gruft von den Familienangehörigen nur in der Maße benutzt werden, daß nach Verwesung des einen Todten ein anderer späterer auf demselben begraben werden darf.
- 4) Bei einer nöthig befunden werdenden Erweiterung des dermalen bestehenden Gottesackers verbleibt denjenigen Familien, deren Familienbegräbniße dadurch demolirt werden, das Recht, die Grabsteine oder Monumente solcher Gräber an die neue Einfassungs-Mauer zu versetzen, und dort ohne weitere Taxe ihre bisherigen Familienbegräbnißplätze dem Raum nach wieder in Anspruch zu nehmen.

§. 6.

Von dem Begräbnißbuche.

Ueber die statt findenden Beerdigungen wird von dem Todtengräber ein eigenes Begräbnißbuch geführt, in welches Namen, der Stand, und der Beerdigungstag jedes Begrabenen unter Hinweisung auf die Littera und die Nummer seines Grabes eingetragen sind. In diesem Buche ist sowohl der Hauptsituationsplan des Gottesackers, als auch der Detailplan über dessen Eintheilung in Quadrate, und den letztern in die einzelnen Gräber — der beiden mit ihren Littera und Nummer — enthalten, so daß man die Grabstelle jedes Beerdigten schon nach Einsicht des Buches und seiner Pläne von selbst auffinden kann.

Für die an der Einfassungs-Mauer Beerdigten wird in diesem Buche eine eigene Aufzeichnung geführt.

Ueber die eigentliche Einrichtung dieses Buchs so wie auch darüber, daß die betreffenden Pfarrämter die Nummer des Grabes und die Littera des Quadrats in welchem ein Verstorbener begraben liegt, in ihren Todtesbücher vormerken, wird sich nähere Vorschrift vorbehalten.

§. 7.

Von den Verzierungen des Begräbnißplatzes.

Die Verzierungen welche auf dem Begräbnißplatz angebracht werden können, sind von zweierlei Art, und zwar:

- a) solche welche von der Aufsichtsbehörde unter Beobachtung eines übereinstimmenden Planes angeordnet werden, und

b) andere welche den Privaten als Ausschmückung der einzelnen Gräber gestattet werden; welche letztere jedoch die allgemeine Ordnung nie stören dürfen.

Auf a) Die von der Aufsichtsbehörde anzuordnenden Verschönerungen sind: die Anlagen und Unterhaltung der Haupt- und Nebenwege, die Einfassung derselben mit Rosen und andern kleinen Verzierungen, und ihre Anpflanzung mit Bäumen, als Trauerweiden, Pappeln &c.

Mit dieser Verschönerung wird alsbald der Anfang gemacht werden.

Auf b) Die den Privaten zu gestattende Verzierungen der Gräber sind folgende:

- 1) Die Setzung von Grabsteinen oder Monumenten, die jedoch den Raum eines Grabes in keinem Fall überschreiten dürfen.
- 2) Die Einfassung der Gräber mit Blumen und niederm Gesträuche, die sich jedoch nur wieder auf das Grab beschränken muß.
- 3) Das Pflanzen von Bäumen mittleren Schlags, und namentlich der Trauerweiden.

Die Einfassung der Gräber mit Blumen und niederm Gesträuche ist blos dem Tobtegräber anzuzeigen, dagegen dürfen alle übrigen Verzierungen nur nach von der Obergewaltbehörde eingeholter Bewilligung angebracht werden, und wenn es sich um die Setzung von Grabsteinen oder andern Monumenten handelt, so muß derjenige welcher hiesfür Bewilligung nachsucht, immer zugleich eine Zeichnung über das zu errichtende Denkmal vorlegen.

§. 8.

Von der Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde über den Gottesacker ist die Großherzogliche Polizey-Direction. Diese wacht über die Einrichtung und Anlage des Gottesackers sowohl im Allgemeinen, als insbesondere über dessen innere Verschönerung; sie ordnet jedesmal die Eintheilung der Quadrate in einzelne Grabstellen an, und läßt die erstern und letztern gehörig und dauerhaft bezeichnen; bei ihr allein werden die Bewilligungen für besondere- und Familienbegräbnis-Plätze, für die Setzung von Grabsteinen und Monumente, so wie für Pflanzungen von Bäumen auf die Gräber nachgesucht und erteilt.

Karlsruhe den 26. September 1826.

Großherzogliche Polizey = Direction;

Brückner.

vdt. Hofmann.